
Zur Bedeutung des lutherischen Kirchenverständnisses für die Organisation und das Selbstverständnis der VELKD

Michael Germann

1. Das „Kirchenverständnis“ einer Konfession und das „Selbstverständnis“ einer Kirche darstellen zu wollen, ist **methodisch** heikel. Denn: „Wer ist Subjekt des Verständnisses?“¹ Bekenntnistexte², Rechtsgrundlagen³ und ihre „kirchenamtliche“ Interpretation durch kirchliche Organe⁴ können als „authentisch“ gelten, wobei freilich ein etymologischer Zusammenhang des griechischen „ $\alpha\epsilon\theta\upsilon\tau\eta\varsigma$ “ mit „Sünde“⁵ als Merkzeichen für die Gefahr einer Subjektverwechslung benutzt werden darf. Eine systematische Interpretation des kirchlichen Selbstverständnisses kann nur nach den Kriterien der theologischen Fachdisziplin wissenschaftlich verantwortet werden.⁶ Das können die folgenden Bemühungen nicht leisten. Sie können nicht mehr versuchen, als die eigenen bescheidenen Verständnismöglichkeiten abzubilden.
2. Das „**lutherische Kirchenverständnis**“ ist das in CA 7 dargelegte. Es ist dasselbe wie das von den anderen lutherischen sowie reformierten und unierten Kirchen der Leuenberger Konkordie zugrundegelegte Kirchenverständnis (Art. 2 S. 2 LK).⁷
3. Dieses Kirchenverständnis unterscheidet zwischen dem, was (durch Gottes Handeln) die „Versammlung aller Glaubigen“ – „congregatio sanctorum“ – im Sinne von CA 7 (im folgenden kurz „**ecclesia spiritualis**“) ausmacht, und der (durch menschliches Handeln) verfaßten Gestalt der Kirche (im folgenden kurz „**ecclesia particularis**“).
 - a. Die Konstitution der *ecclesia spiritualis* durch Gottes Wort in **Predigt und Sakrament** vollzieht sich nicht am Menschen vorbei, nicht außerhalb menschlichen Handelns, nicht außerhalb einer Gemeinschaft in diesem Handeln. Das auf Predigt und Sakrament ausgerichtete gemeinschaftliche Handeln ist eine

¹ Hans Tjabert Conring, HIEK 2007, S. 4 sub I.1.2.

² Hier vor allem die Confessio Augustana von 1530, in einem kleinen Auszug unten im Quellenanhang.

³ Hier beispielhaft die Verfassung der VELKD, abgedruckt z. B. in: Michael Germann (Hg.), Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, Textauswahl, Ausgabe für die HIEK, Halle 2006 (SKRT-HIEK-2006), Nr. 9.

⁴ Hier zum Beispiel die Thesen des Theologischen Ausschusses der VELKD zu den Organisationsstrukturen im deutschen Protestantismus vom 13.5.2003, sowie der Beschluß der Kirchenleitung der VELKD über „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ vom 21.11.2003, beides auszugsweise unten im Quellenanhang.

⁵ Zum Beispiel nach „Menge-Güthling“ (*Hermann Menge*, Langenscheidts Großwörterbuch Griechisch-Deutsch): „Urheber, Täter; insb.: a) Mörder, Selbstmörder; b) Henker; c) Selbstherr, Gewalthaber; d) adj. eigenhändig vollführt. E. = $\alpha\epsilon\theta\upsilon\tau\eta\varsigma$, eig. „der selbst Vollendende“, $\alpha\epsilon\theta\upsilon\tau\eta\varsigma$ u. * $\upsilon\theta\upsilon\tau\eta\varsigma$ = * $\sigma\upsilon\theta\upsilon\tau\eta\varsigma$ [...], ahd. sunta = nhd. Sünde.“ Dank an *Stephan Schaede* für den Hinweis.

⁶ Beispiele dafür sind die theologischen Beiträge in: Braucht die evangelische Kirche eine neue Struktur? Diskussionsbeiträge und Beschlüsse (Teil 2), VELKD-Texte Nr. 119/2002, Hannover 2003, von *Gunther Wenz* (Kirchengemeinschaft aus evangelischer Sicht, S. 14–23), *Eilert Herms* (Die Form folgt der Sache. Zur neuen Debatte über die Struktur der EKD, S. 37–55), *Klaus Grünwaldt* (Bekenntnis und Kirchengemeinschaft. Theologische Überlegungen zum Selbstverständnis der VELKD, S. 70–76) und *Friedrich Hauschildt* (Zum Verhältnis von Bekenntnis und Ordnung in einer lutherischen Kirche. Rechtstheologische Erwägungen zur Strukturdebatte der evangelischen Kirchen in Deutschland, S. 86–95).

⁷ *Herms*, Die Form folgt der Sache (o. Fn. 6), S. 39: „Es gibt einen klaren ekklesiologischen Grundkonsens“.

- notwendige Bedingung für die Konstitution der *ecclesia spiritualis*. Da die Konstitution der *ecclesia spiritualis* Gottes Werk bleibt, ist das auf Predigt und Sakrament ausgerichtete gemeinschaftliche Handeln von Menschen nur ihre notwendige, niemals hinreichende Bedingung.
- b. Mit jedem gemeinschaftlich auf Predigt und Sakrament ausgerichteten Handeln von Menschen nimmt die Kirche jeweils als *ecclesia particularis* **verfaßte Gestalt** an.
 - c. Wie Predigt und Sakrament die **Verheißung** des Glaubens mit sich haben, so haben die *ecclesiae particulares* die Verheißung der *ecclesia spiritualis* mit sich. Das begründet eine im Modus der Verheißung geltende Identität jeder *ecclesia particularis* mit der einen *ecclesia spiritualis*.⁸
 - d. Die Manifestation der Verheißung des Glaubens in der Taufe begründet die weltweite Gemeinschaft der Getauften (eine sinnvolle Bedeutung des Begriffs „**ecclesia universalis**“). Diese ist so handgreiflich und sichtbar wie die Taufe. Kraft der in der Taufe verheißenen verborgenen Wirklichkeit des Glaubens ist der *ecclesia universalis* und mit ihr jeder *ecclesia particularis* die verborgene Wirklichkeit der *ecclesia spiritualis* verheißend. Im Blick darauf hat man von der **Universalität der Kirche** zu sprechen.⁹
 - e. Aus der Unterscheidung zwischen Gottes Werk und Menschenwerk folgt, daß jede verfaßte Gestalt der Kirche notwendig partikular bleibt im Verhältnis zur universalen („katholischen“) Einheit der Kirche. Denn da die Einheit der Kirche, wie CA 7 sie als „*una sancta ecclesia*“ bekennt, Gottes Werk ist, kann die verfaßte Gestalt der Kirche als Menschenwerk nicht beanspruchen, die universale Einheit der Kirche zu verfassen.¹⁰ Im Blick darauf hat man von der **Partikularität der Kirche** zu sprechen.
 - f. Formelhaft zusammengenommen: Wo immer das Handeln von Menschen gemeinschaftlich auf Predigt und Sakrament ausgerichtet ist, ist die Kirche in so jeweils als Partikularkirche (*ecclesia particularis*) verfaßter Gestalt am Werk, dies unter der mit der Taufe der weltweiten Gemeinschaft der Getauften (*ecclesia universalis*) gegebenen Verheißung, daß darin die Gemeinschaft der Heiligen (*ecclesia spiritualis*) am Werk ist.
4. Für das gemeinschaftlich auf Predigt und Sakrament ausgerichtete Handeln setzt CA 7 ein „**consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum**“ voraus. Das gemeinschaftlich auf Predigt und Sakrament ausgerichtete Handeln ist somit von seinem Sinn nicht zu lösen und muß auf diesen seinen Sinn explizit ansprechbar sein.
- a. Das gemeinschaftlich auf Predigt und Sakrament ausgerichtete Handeln kann seinen Sinn nicht anders explizit machen als in der Form des **Bekenntnisses**.
 - b. Das gemeinschaftliche Bekenntnis wird explizit in den „**Bekenntnissymbolen**“, die aus ihrer bestimmten geschichtlichen Situation heraus auf den die Geschichte transzendierenden Sinn kirchlichen Handelns verweisen. Die Form, in der das gemeinschaftliche Bekenntnis explizit wird, ist die Formulierung eines Bekenntnistextes, über die Zeit hinweg seine Anerkennung als der Wahrheit gemäß, stets eingedenk seiner Relativität, d. h. seines Nachrangs (als *norma normata*) gegenüber dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes (als *norma normans*).¹¹

⁸ Näher dazu *Gregor Etzelmüller*, Ekklesiologische Fragen bei der Fusion, Konföderation und Kooperation von Landeskirchen, HIEK 2006, S. 1 f.

⁹ Dazu *Wenz*, Kirchengemeinschaft aus evangelischer Sicht (o. Fn. 6), S. 15 f.

¹⁰ Siehe etwa den Beschluß der Kirchenleitung der VELKD über „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ (o. Fn. 4), 3.2.a.

¹¹ Dieser Sachverhalt ist ausgedrückt in der Konkordienformel: Es „bleibt allein die Heilige Schrift der einzig Richter, Regel und Richtschnur (*iudex, norma et regula*), nach welcher als dem einigen Probestein sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurteilt werden, ob sie gut oder böse, recht oder unrecht sein. Die andere Symbola aber und angezogene Schriften sind nicht Richter wie die Heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens (*pro religione nostra testimonium dicunt eamque explicant ac ostendunt*)“ (BSLK, S. 769, Z. 19–40). Die Unterordnung des Bekenntnisses als *norma normata* mindert nicht seinen Anspruch, das

- c. Der Kanon der so anerkannten und in diesem Sinne „geltenden“ Bekenntnistexte markiert den „**Bekenntnisstand**“ der Partikularkirche.
5. Für das **Verhältnis der Partikularkirchen zueinander** gilt:
- a. Die Partikularität der in ihrem auf Predigt und Sakrament ausgerichteten Handeln verfaßten Kirchen zeigt sich darin, daß die **Übereinstimmung** in dem, was als dessen Sinn explizit gemacht wird, **unterschiedlich dicht** ist. Die Dichte des Konsenses kann weder nach Lehrsätzen (mit einer Suche nach „gemeinsamen Nennern“) noch nach Handlungsbezügen (mit einer Suche nach Spielräumen in der „Bekenntnisrelevanz“ bestimmten Handelns) abgegrenzt werden.
- b. Für das Verhältnis der Partikularkirchen untereinander begründen Konsense unterschiedlicher Dichte eine Gemeinschaft unterschiedlicher Dichte:
- aa. Erkennt eine Partikularkirche im Handeln der anderen ein auf Predigt und Sakrament ausgerichtetes Handeln, das die notwendige Bedingung für die Konstitution der ecclesia spiritualis erfüllt, vermag sie dort die Kirche am Werk zu sehen, der die Wirklichkeit der einen heiligen und katholischen Kirche verheißen ist. Das hat zum Beispiel die Anerkennung der Taufe in jener Kirche zur Folge. Die mit der genannten Erkenntnis gegebene Anerkennung ist einseitig.¹²
- bb. Erkennen zwei Partikularkirchen ihr Handeln wechselseitig als ein auf Predigt und Sakrament ausgerichtetes Handeln an, das die notwendige Bedingung für die Konstitution der ecclesia spiritualis erfüllt, erklären sie ihre **Kirchengemeinschaft**.¹³
- cc. Machen zwei Partikularkirchen den Sinn ihres Handelns mit der Anerkennung desselben Bekenntnistextes explizit, gilt zwischen ihnen **Bekenntnisgemeinschaft**.
- c. Für das **Verhältnis zwischen Kirchengemeinschaft und Bekenntnisgemeinschaft** gilt:
- aa. Bekenntnisgemeinschaft impliziert Kirchengemeinschaft.
- bb. Kirchengemeinschaft setzt nicht Bekenntnisgemeinschaft voraus.¹⁴ Kirchengemeinschaft setzt nur voraus, daß die Bekenntnisdifferenz nicht die wechselseitige Anerkennung des auf Predigt und Sakrament ausgerichteten Handelns hindert.
- cc. Indem eine Partikularkirche anerkennt, daß das auf Predigt und Sakrament ausgerichtete Handeln der bekenntnisverschiedenen anderen Partikularkirche die notwendige Bedingung für die Konstitution der ecclesia spiritualis erfüllt, setzt sie voraus, daß dieses Handeln auf dieselbe Wirklichkeit des Glaubens ausgerichtet ist, die sie selbst mit ihrem Bekenntnisstand explizit macht. Davon bleibt die Verschiedenheit der Bekenntnisstände unberührt: Die Erklärung von Kirchengemeinschaft schafft nicht Bekenntnisgemeinschaft. Nur so viel: Da beide beteiligten Partikularkirchen den Sinn des anerkannten Handelns jeweils mit dem eigenen partikularen Bekenntnisstand explizit machen¹⁵, erkennen sie

Evangelium unmittelbar selbst zu erschließen; *Notger Slenczka*, Die Bekenntnisschriften als Schlüssel zur Schrift, in: ders., *Der Tod Gottes und das Leben des Menschen. Glaubensbekenntnis und Lebensvollzug*, Göttingen 2003, S. 65–89 (82–86). Daher die hermeneutische Funktion der Bekenntnisschriften als „Schlüssel zur Schrift“ (S. 86). Das Bekenntnis ist der Schrift normativ untergeordnet und hermeneutisch vorgeordnet; *Wilfried Härle*, Bekenntnis – IV. Systematisch, in: Hans Dieter Betz / Don S. Browning / Bernd Janowski / Eberhard Jüngel (Hg.), *Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*, 4. Auflage, Tübingen, Bd. 1, 1998, Sp. 1257–1262 (1261 f.).

¹² Das dürfte auch die Grundlage dafür sein, die Glieder von Kirchen außerhalb der Kirchengemeinschaft zur Teilnahme an Wort und Sakrament einzuladen; siehe den Beschluß der Kirchenleitung der VELKD über „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ (o. Fn. 4), 3.2.f.

¹³ Kirchenleitung der VELKD, „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ (o. Fn. 4), 3.2.b, d.

¹⁴ Kirchenleitung der VELKD, „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ (o. Fn. 4), 3.2.d.

¹⁵ Und zwar notwendig: „Konfessionslose Kirchengemeinschaft kann es aus evangelischer Sicht nicht geben.“ *Wenz*, Kirchengemeinschaft aus evangelischer Sicht (o. Fn. 6), S. 14.

zugleich den jeweils anderen Bekenntnisstand – unbeschadet der Bekenntnisdifferenz – als Ausdruck derselben bekannten Wirklichkeit des Glaubens an.¹⁶

dd. Unter der genannten Voraussetzung ist Kirchengemeinschaft zwischen bekenntnisverschiedenen Partikularkirchen möglich und geboten.

6. **Gemeinschaftliches kirchliches Handeln** setzt eine Verständigung darüber voraus, welches Handeln jeweils als angezeigt erkannt werden kann.
- a. Die Form dieser Verständigung ist das **Kirchenrecht**. Gemeinschaftliches kirchliches Handeln zweier Partikularkirchen impliziert somit eine Rechtsbeziehung.
 - b. Die **Bedingungen** gemeinschaftlichen kirchlichen Handelns, somit die Bedingungen einer kirchlichen Rechtsbeziehung zwischen Partikularkirchen, sind identisch mit den Bedingungen einer Verständigung über kirchliches Handeln. Welche Bedingungen das im einzelnen sind, ob und in welchem Maß also insbesondere Bekenntnisgemeinschaft, Kirchengemeinschaft oder empirische Bedingungen der Kommunikation (wie räumliche Nähe, Sprache, kulturelle Prägungen) dazugehören, hängt davon ab, welchen Stellenwert die beteiligten Partikularkirchen dem betreffenden Übereinstimmungsmerkmal für das betreffende kirchliche Handeln zumessen.
 - c. Soweit diese Bedingungen für eine Verständigung über kirchliches Handeln erfüllt sind, ist eine geordnete (d. h. in Rechtsform gebrachte) Gemeinschaft kirchlichen Handelns möglich und geboten.¹⁷
7. Die Frage nach der Bedeutung des lutherischen Kirchenverständnisses für die Organisation und das Selbstverständnis der VELKD richtet sich auf das **lutherische Verständnis** davon, welche die **Bedingungen einer gemeinschaftlichen Verständigung über kirchliches Handeln** sind.
- a. Es ist im lutherischen Verständnis von Kirchenleitung und Kirchenrecht wahrscheinlich lange die Überzeugung wirksam gewesen, daß zu den notwendigen Bedingungen gemeinschaftlichen kirchlichen Handelns in der Regel die Bekenntnisgemeinschaft gehört. Die Skepsis gegen ein demgegenüber konfessionell unterbestimmtes Kirchenregiment der EKD und die Gründung der VELKD mögen dadurch mitbestimmt worden sein.
 - b. Daß die Gliedkirchen der VELKD sich zugleich am gemeinschaftlichen kirchlichen Handeln in der EKD beteiligt haben, zeigt aber, daß die Bekenntnisgemeinschaft niemals schlechthin zu den notwendigen Bedingungen gemeinschaftlichen kirchlichen Handelns nach dem Selbstverständnis der VELKD gehört hat. Das ist durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft in der Leuenberger Konkordie nur bekräftigt worden.¹⁸
 - c. Aber ebenso, wie die Bekenntnisverschiedenheit durch die Leuenberger Konkordie nicht eingeebnet, sondern überbrückt worden ist, so ist damit zu rechnen, daß sie von Fall zu Fall einer Verständigung über ein bestimmtes kirchliches Handeln entgegenstehen kann. Um einen solchen Fall von dem Regelfall, in dem die Bekenntnisverschiedenheit einer Verständigung über kirchliches Handeln nicht entgegensteht, unterscheiden zu können, bedarf es der Möglichkeit einer Willensbildung auf der Grundlage der Bekenntnisgemeinschaft, bei der also alle Beteiligten sich auf denselben Bekenntnisstand ansprechen lassen (ohne daß stets die Erkenntnis über das angezeigte Handeln notwendig am Be-

¹⁶ Herms, Die Form folgt der Sache (o. Fn. 6), S. 44: Bedingung der Kirchengemeinschaft ist, „daß diese Übereinstimmung im Verständnis des den Glauben und die Glaubensgemeinschaft schaffenden Geschehens explizit von den verschiedenen Bekenntnissen verpflichteten Einzelkirchen als authentische Interpretation jeweils ihres eigenen Bekenntnisses und der in diesem artikulierten Einsicht in den Grund und Gegenstand des Glaubens anerkannt wird.“

¹⁷ Ähnlich die Thesen des Theologischen Ausschusses der VELKD (o. Fn. 4), Nr. 10 f., 15; etwas schwächer der Beschluß der Kirchenleitung der VELKD, „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ (o. Fn. 4), 3.2.e.

¹⁸ Siehe auch die Thesen des Theologischen Ausschusses der VELKD (o. Fn. 4), Nr. 9.

kenntnistext expliziert werden müßte). Das ist eine Erklärung für eine Position, die auf einer „lutherischen Stimme“ in einem bekenntnisübergreifenden Kirchenleitungsgefüge wie dem der EKD besteht.¹⁹

8. Die **VELKD** versteht sich selbst als Zusammenschluß bekenntnisgleicher Kirchen. Nach Art. 1 I–II, IV–V Verf. VELKD können nur evangelisch-lutherische Kirchen bzw. Gemeinden Mitglieder in der VELKD sein.
 - a. Als Unterscheidungsmerkmale einer evangelisch-lutherischen Kirche bzw. Gemeinde sind ableitbar
 - aa. die **förmliche Benennung der Grundlage** der Kirche im „Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“,
 - bb. die **Bindung der Kirche** an das – so bestimmte – Bekenntnis „in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche“.
 - b. Das Verhältnis der Bindung der Kirche an das evangelisch-lutherische Bekenntnis zur Gemeinschaft mit Kirchen und Gemeinden, die sich an das reformierte oder an ein konsensuniertes Bekenntnis gebunden sehen, ist für die VELKD und ihre Gliedkirchen durch die **Leuenberger Konkordie** formuliert.
 - aa. Danach sind die Differenzen zwischen lutherischem, reformiertem und uniertem Bekenntnis und der entsprechenden Lehre inhaltlich nicht ausgeräumt, ihnen wird jedoch keine kirchentrennende Bedeutung mehr beigemessen:
 - bb. „Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, daß Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.“ (Nr. 29 LK). Die Kirchengemeinschaft haben die Kirchen „in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditionen“ erklärt (Nr. 30 LK). „Die Konkordie läßt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis. Sie stellt eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar, die Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes ermöglicht.“ (Nr. 37 LK).²⁰
 - cc. Hinter dieses Verständnis geht die Bindung an das lutherische Bekenntnis nach der Verfassung der VELKD nicht zurück. Alle Gliedkirchen der VELKD haben der Leuenberger Konkordie zugestimmt. Die Verfassung der VELKD hat das durch die Leuenberger Kirchengemeinschaft weiterentwickelte Verständnis der Gemeinschaft in der EKD jüngst auch ausdrücklich rezipiert, indem Art. II Nr. 2 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18.10.2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306) in Art. 2 S. 1 Verf. VELKD die Wörter „in ih-

¹⁹ In diesem Sinne etwa die Thesen des Theologischen Ausschusses der VELKD (o. Fn. 4), Nr. 12–14. Weitergehend läßt sie sich aus dem Grund ableiten, der ein gemeinschaftliches Handeln bekenntnisverschiedener Kirchen fordert; so *Herms*, Die Form folgt der Sache (o. Fn. 6), S. 46: „Dieselbe Treue zu ihrem Bekenntnis, die die Gliedkirchen dazu verpflichtet, Gemeinschaft mit den Gliedkirchen anderen Bekenntnisses zu erklären und zu ordnen, verpflichtet sie erst recht dazu, innerhalb der größeren Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Gemeinden auch Gemeinschaft mit den Gliedkirchen gleichen Bekenntnisses zu erklären und zu ordnen.“

²⁰ Daß dieses „consentire“ im Sinne von CA 7 die in der CA explizierte Lehre insgesamt umfaßt, betonen *Wenz*, Kirchengemeinschaft aus evangelischer Sicht (o. Fn. 6), S. 16 f., und *Grünwaldt*, Bekenntnis und Kirchengemeinschaft (o. Fn. 6), S. 71 f.

ren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen“ durch die Wörter „mit der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Gliedkirchen verbunden“ ersetzt hat.

- c. Daraus ergibt sich:
- aa. Die Bindung an das lutherische Bekenntnis bleibt von der Bindung an das reformierte Bekenntnis und der Bindung an unierte Bekenntnisse unterschieden.
 - bb. Die Bindung der VELKD an das lutherische Bekenntnis gemäß Art. 1 Verf. VELKD ist mit einer gleichgeordneten Bindung an das reformierte Bekenntnis und unierte Bekenntnisse inkompatibel. Das heißt: Die Bindung an das lutherische Bekenntnis läßt sich nicht mit gleichgeordneten Bindungen an andere Bekenntnisse kumulieren, ohne die Bindung an das lutherische Bekenntnis in Frage zu stellen. Das ist Ausdruck der noch nicht überwundenen Bekenntnisdifferenz. Ihre Überwindung ist nach lutherischer Auffassung nicht nur erlaubt, sondern sogar mit der Einheit des Glaubens aufgetragen. Sie muß aber weiterer Bekenntnisbildung vorbehalten bleiben. Sie kann nicht durch eine rechtliche Kumulation differenter Bekenntnisstände vorweggenommen werden.
 - cc. Hingegen widerspricht eine Rechtsgemeinschaft der VELKD-Gliedkirchen mit reformierten und unierten Gemeinden und Kirchen ihrer Bindung an das lutherische Bekenntnis gemäß Art. 1 Verf. VELKD ebensowenig wie die Kirchengemeinschaft.
- d. Die lutherische Bekenntnisbindung der VELKD-Gliedkirchen „in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung“ manifestiert sich in erster Linie darin, daß sie **das ordinierte Amt auf das lutherische Bekenntnis verpflichten**. Das wird durch das Pfarrergesetz der VELKD gewährleistet: Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen (§ 6 I PfG VELKD), darunter die Verpflichtung, „das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren“ (§ 4 II PfG VELKD). Wenn ein (außerhalb des Geltungsbereichs des PfG VELKD) Ordinierter in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll, der anläßlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden ist, ist diese Verpflichtung nachzuholen (§ 22 II PfG VELKD). Diese Vorkehrungen stellen die in der Leuenberger Konkordie ausgesprochene Anerkennung der Ordination anderer Kirchen nicht in Frage, sondern versichern die lutherische Kirche der Bereitschaft des Ordinierten, sein Amt in der lutherischen Kirche in Bindung an das lutherische Bekenntnis auszuüben. Diese Sicherung der lutherischen Bekenntnisbindung erstreckt sich auf das eigene ordinierende Handeln der lutherischen Kirche und auf die Bestellung zum ständigen Dienst in einer lutherischen Gemeinde; sie schließt die Anerkennung einer Ordination mit einer Verpflichtung auf einen anderen Bekenntnisstand und die Anerkennung einer Bestellung eines auf einen anderen als den lutherischen Bekenntnisstand verpflichteten Ordinierten zum ständigen Dienst in einer Gemeinde nichtlutherischen Bekenntnisses nicht aus.
- e. Die lutherische Bekenntnisbindung der VELKD-Gliedkirchen „in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche“ verlangt, daß **alle kirchenleitenden Entscheidungen und das so geleitete Handeln auf das lutherische Bekenntnis ansprechbar** sind.²¹ Das lutherische Bekenntnis muß allem kirchlichen Handeln gegenüber geltend gemacht werden können, ohne durch die Berufung auf andere Bekenntnisgrundlagen relativiert

²¹ Zur Bekenntnisbindung kirchenleitenden Handelns am Beispiel der kirchlichen Rechtsprechung siehe näher *Michael Germann*, Die Bindung der kirchlichen Gerichte an Schrift und Bekenntnis, ZRG 122 Kan. Abt. 91 (2005), S. 499–555.

zu werden. Unter diesen Maßgaben ist es mit der Bekenntnisbindung vereinbar, wenn an der Willensbildung zu kirchlichem Handeln auch solche beteiligt sind, die einem anderen als dem lutherischen Bekenntnisstand zugehören. Ein lutherischer Bischof ist lutherisch, wenn er sich an das lutherische Bekenntnis gebunden sieht, darauf ansprechbar ist und seine bekenntnisbezogenen Befugnisse darauf stützt – auch wenn an seiner Wahl reformierte Synodale mitgewirkt haben. Ein kirchenleitendes Gremium übt lutherische Kirchenleitung, wenn es seine Entscheidungen an das lutherische Bekenntnis gebunden sieht, darauf ansprechbar ist und seine bekenntnisbezogenen Befugnisse darauf stützt – auch wenn ihm einzelne reformierte oder unierte Mitglieder angehören, die sich nur in einzelnen kontroversen Bekenntnisfragen von der Bezugnahme auf das lutherische Bekenntnis distanzieren.

Quellenanhang:

CA

[VII. Von der Kirche.] Es wird auch gelehret, daß alle Zeit müsse ein heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Glaubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakrament lauts des Evangelii gereicht werden [congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta].

Dann dies ist gnug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakrament dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden [Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum]. Und ist nicht not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichformige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht zun Ephesern am 4.: »Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung euers Berufs, ein Herr, ein Glaub, ein Tauf.«

Leuenberger Konkordie

Siehe SKRT-HIEK-2006 Nr. 24.

Verfassung der VELKD

Siehe SKRT-HIEK-2006 Nr. 9.

Thesen des Theologischen Ausschusses der VELKD zu den Organisationsstrukturen im deutschen Protestantismus

Vom 13.5.2003. VELKD-Informationen Nr. 106 – 30. Juli 2003; auch in: Braucht die evangelische Kirche eine neue Struktur? Diskussionsbeiträge und Beschlüsse (Teil 2), VELKD-Texte Nr. 119/2002, Hannover 2003, S. 135–137.

1) Wesen und Auftrag der Kirche sind nach evangelisch-lutherischem Verständnis zu bestimmen von dem in der Kirche geltenden Bekenntnis her, in dem die wesentlichen Aussagen der Heiligen Schrift in sachlich und rechtlich verbindlicher Form zusammengefasst sind. Die Orientierung am Bekenntnis dient folglich der Ausrichtung der Kirche an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes.

2) Nur diese grundlegende Ausrichtung kann die Kirche vor der stets akuten Gefahr bewahren, sich in ihrer Ordnung und Struktur sowie in der Wahrnehmung ihres Auftrags eher an den – vermeintlichen oder tatsächlichen – Erfordernissen der jeweiligen Zeit als an Schrift und Bekenntnis zu orientieren.

3) Dabei lassen sich die Ordnung, die Struktur und die Formen der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nur in wenigen, grundlegenden, Hinsichten unmittelbar aus dem Bekenntnis ableiten. Aber das Bekenntnis gibt die Leitlinien für die rechtliche Gestaltung der kirchlichen Ordnung und des kirchlichen Lebens vor, die bei allen Entscheidungen über Ordnung, Struktur und Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags beachtet und zur Geltung gebracht werden müssen.

4) Deswegen sind solche kirchliche Organisationsstrukturen zu schaffen, zu pflegen und zu erhalten, in denen die Überprüfung aller geplanten und vollzogenen Entscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche, also auf ihre Bekenntnisgemäßheit hin, als regelmäßiger Vorgang fest verankert ist.

5) Angesichts dieser grundlegenden Bedeutung von Schrift und Bekenntnis ist es ausgeschlossen, bestimmte kirchliche Aufgaben oder Aufgabenbereiche als bekenntnis-neutrale Regelungsmaterie zu kennzeichnen und zu behandeln oder die Prüfung der Bekenntnisgemäßheit von Entscheidungen zu einem Sonderfall zu erklären, der im Rahmen einer Ausnahmeregelung berücksichtigt werden könnte.

6) Im Sinne des lutherischen Bekenntnisses lässt sich auch die Frage, ob zwischen selbständigen Kirchen die wahre Einheit der Kirche gegeben ist und welche Form der Gemeinschaft zwischen ihnen daraus resultiert, nur von den Bekenntnisaussagen über Wesen und Auftrag der Kirche her sachgemäß beantworten.

7) Möglichkeit und Erfordernis voller kirchlicher Gemeinschaft im gottesdienstlichen Leben (Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft) ergeben sich aus der Übereinstimmung zwischen Kirchen im Verständnis des Evangeliums, dessen Bezeugung durch Wortverkündigung und Sakrament der Kirche aufgetragen ist. Wo diese Übereinstimmung gegeben ist, besteht nicht nur die Möglichkeit, sondern auch das Erfordernis, volle Kirchengemeinschaft im Sinne

wechselseitiger Anerkennung und gemeinsamer Gottesdienste zu erklären und zu praktizieren.

8) Kirchengemeinschaft besteht eo ipso zwischen bekennnisgleichen Kirchen, es gibt sie aber auch zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisses (z. B. in der Leuenberger Kirchengemeinschaft).

9) Kirchengemeinschaft ist zu unterscheiden von den weitergehenden Formen kirchlicher Gemeinsamkeit zwischen bekennnisgleichen – und bekennnisverschiedenen – Kirchen.

10) Die Gemeinsamkeit im Bekenntnis schließt nicht nur die Möglichkeit, sondern auch das Erfordernis ein, Formen der Gemeinsamkeit in der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags sowie der rechtlichen und organisatorischen Gestaltung zu entwickeln und zu pflegen, die das Kriterium der Bekenntnismäßigkeit auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zur Geltung zu bringen erlauben. Dabei ist einzuräumen, dass dem Gründe unterschiedlicher geschichtlicher oder regionaler Prägung entgegenstehen können.

11) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeiten und Chancen, die in der Gemeinsamkeit des Bekenntnisses liegen, zur Intensivierung und Vertiefung der Zusammenarbeit und Gemeinschaft zwischen bekennnisgleichen Kirchen genutzt werden, ohne mit der Kirchengemeinschaft zwischen bekennnisverschiedenen Kirchen zu konkurrieren oder ihr zu widersprechen.

12) Die VELKD, als eine durch das gemeinsame Bekenntnis verbundene Kirche, ist eine solche Gestaltungsform kirchlicher Gemeinsamkeit, in der die grundlegende Orientierung an Schrift und Bekenntnis strukturell verankert ist und konstitutiv zur Geltung kommt.

13) Eine Auflösung oder strukturelle Umgestaltung der VELKD wäre nur dann theologisch verantwortbar, wenn sie zugunsten eines Organisationsmodells erfolgte, das in höherem Maße dem Kriterium der Bekenntnismäßigkeit aller kirchlichen Entscheidungen und der sachgemäßen Realisierung von Gemeinsamkeit zwischen bekennnisgleichen und mit bekennnisverschiedenen Kirchen genüge.

14) Die Möglichkeiten und Erfordernisse der Entwicklung von Formen der Gemeinsamkeit zwischen bekennnisverschiedenen Kirchen können nur ergänzend und weiterführend zu den Gemeinschaftsformen zwischen bekennnisgleichen Kirchen hinzutreten, dürfen diese aber weder ersetzen noch einschränken.

15) Im Blick auf bekennnisverschiedene Kirchen gilt es – unter Wahrung des Bekenntnisstandes und der Rezeptionsautonomie der einzelnen Kirchen – zu prüfen, in welchen Bereichen gemeinsame Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind, die genutzt werden sollten, sofern nicht Gründe der geschichtlich oder regional bedingten Prägung dem entgegenstehen.

16) Aus alledem folgt, dass hinsichtlich der Fragen, die die Organisationsstrukturen des deutschen Protestantismus betreffen, konsequent von den Landeskirchen aus über die bekennnisgleichen Kirchenbünde auf die EKD zu gedacht werden muss und nicht umgekehrt von der EKD her über die Kirchenbünde auf die Landeskirchen zu. Das heißt zugleich: Es muss vom Bekenntnis her der Spielraum abgesteckt und bestimmt werden, innerhalb dessen die Möglichkeiten der Gemeinsamkeit zwischen bekennnisgleichen und bekennnisverschiedenen Kirchen auszuloten und zu realisieren sind.

17) Deshalb ist auch nicht das Festhalten an einer Organisationsstruktur begründungspflichtig, die ausgehend vom gemeinsamen Bekenntnis strukturelle und organisatorische Gemeinsamkeiten zwischen bekennnisgleichen Kirchen realisiert. Begründungspflichtig wäre vielmehr die Preisgabe oder Einschränkung gemeinsamer Strukturen und Organisationsformen zwischen bekennnisgleichen Kirchen.

18) Solange Kirche und Theologie vom Bekenntnis aus argumentieren, haben sie festen Grund unter den Füßen und sind bei der ihnen aufgetragenen Sache. Gerade damit sind sie aber auch bei dem, was sie den Menschen ihrer Zeit schuldig sind. Denn auch das lässt sich nicht durch eine bekennnis-neutrale Situationsanalyse erheben, sondern nur im Licht der Botschaft, die der Kirche aufgetragen ist.

13. Mai 2003

Der Theologische Ausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB)
gez. Prof. Dr. Dorothea Wendebourg (Vorsitzende)

Kirchenleitung der VELKD: „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“
Beschluß vom 21.11.2003. VELKD-Texte Nr. 124, 2004.
(Auszug)

[...]

- 3.1 Das Verhältnis von Kircheneinheit und Kirchengemeinschaft nach lutherischem Verständnis
- a) Die uns verborgene Gemeinschaft der Glaubenden aller Zeiten und aller Orte ist die nicht sichtbare, aber geglaubte Einheit, die begründet ist durch den einen Herrn, den einen Glauben und die eine Taufe (Eph. 4,5). Die sichtbaren, institutionell verfassten Kirchen existieren dagegen nicht als Einheit, sondern als lokal, regional, national oder konfessionell unterschiedene Gemeinden und Kirchen.
 - b) Während die lokalen, regionalen und nationalen Unterschiede sich aus der Ausbreitung der Christenheit als solcher ergeben und die Bekenntnisgleichheit nicht in Frage stellen, resultieren die konfessionellen Unterschiede entweder aus unterschiedlichen Akzentsetzungen bzw. Interpretationen des Evangeliums, die den Charakter von Bekenntnisverschiedenheiten haben, oder aus gegensätzlichen, miteinander unvereinbaren Interpretationen des Evangeliums, die den Charakter von Bekenntnisgegensätzen haben bzw. bekommen. Diese genannten Unterschiede haben offensichtlich sehr unterschiedlichen Charakter und ganz verschiedenes Gewicht.
 - c) Aus all diesen Unterschieden resultiert jedoch die Frage nach dem rechten Verständnis der Einheit der Christenheit, die zugleich die Frage nach ihrer Identität bzw. nach ihrem Wesen ist. Nach lutherischem Verständnis kann diese Frage nur so beantwortet werden wie die Frage nach der Konstitution von Glauben und Kirche; denn die Identität bzw. das Wesen und damit das, was die Kirche begründet, ist das, was Christen zu Christen und damit zu Gliedern der verborgenen Kirche macht.
 - d) Deshalb ist es nach CA 7 für die „wahre Einigkeit“ der Kirche hinreichend – aber auch notwendig –, im rechten Verständnis des Evangeliums, d. h. in der schriftgemäßen Verkündigung und in dem einsetzungsgemäßen Gebrauch der Sakramente samt ihren Implikationen übereinzustimmen. Jede zusätzliche Bedingung wäre eine grundsätzliche Preisgabe des lutherischen Verständnisses von Glaubens- und Kirchenkonstitution.
- 3.2 Das Ziel der Ökumene nach lutherischem Verständnis
- a) Ziel der Ökumene nach lutherischem Verständnis ist weder die Herstellung der wahren Einheit der Kirche, die nur Gottes Werk sein kann, noch die Herstellung der organisatorischen Einheit zwischen Kirchen, die eine Frage der möglichen und gewollten Intensität der kirchlichen Zusammenarbeit ist. Ziel der Ökumene nach lutherischem Verständnis ist vielmehr die Erklärung und Praktizierung von Kirchengemeinschaft auf der Basis und unter der Voraussetzung der von Gott gewirkten „wahren Einigkeit“ der Kirche, die im gemeinsamen schriftgemäßen Verständnis des Evangeliums gegeben ist.
 - b) Wenn zwischen Kirchen dieses gemeinsame Verständnis des Evangeliums gegeben ist, ist die Einheit der Kirche als Faktum zu konstatieren. Als gegeben anzuerkennen ist das gemeinsame Evangeliumsverständnis, wenn die beteiligten Kirchen gemäß ihrem Bekenntnis und ihrer Ordnung so mit dem Evangelium und den Sakramenten umgehen, wie dies als notwendige Bedingung für das Zustandekommen des Glaubens (s. o. Ziff. 2.2) verlangt ist. Ist diese Situation gegeben, so müssen die Kirchen dem dadurch Rechnung tragen, dass sie untereinander Kirchengemeinschaft an Wort und Sakrament erklären und praktizieren.
 - c) Die Erklärung von Kirchengemeinschaft hat ihren Ort in der jeweiligen Kirchenordnung. Dadurch erlangt sie verbindliche Rechtsform, und dadurch wird sie von der Zustimmung all derer getragen, die auf geordnete Weise am Lehramt der Kirche teilhaben und für es verantwortlich sind. Das heißt konkret: Die Feststellung, dass das gemeinsame Verständnis des Evangeliums gegeben ist und daraufhin Kirchengemeinschaft erklärt wird, kann nicht ohne das ordinationsgebundene Amt („ministerium verbi“), aber auch nicht durch dieses allein getroffen werden.
 - d) Im Verhältnis zwischen bekenntnisgleichen Kirchen ist Kirchengemeinschaft grundsätzlich als gegeben anzunehmen, es sei denn, das gemeinsame Verständnis des Evangeliums würde trotz der – kirchenrechtlich bestehenden – Bekenntnisgleichheit preis-

gegeben. Zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen ist Kirchengemeinschaft dann zu erklären, wenn jede der beiden beteiligten Seiten ohne Preisgabe der Bindung an ihr Bekenntnis sehen und anerkennen kann, dass ihre Partner ohne Preisgabe der Bindung an deren Bekenntnis einen Umgang mit dem Evangelium und den Sakramenten pflegen, wie er als notwendige Bedingung für das Zustandekommen des Glaubens verlangt ist. Unterschiede im Lehrbekenntnis schließen das Gegebensein des gemeinsamen Evangeliumsverständnisses also nicht notwendigerweise aus.

- e) Zwischen bekenntnisgleichen Kirchen sowie zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen, die untereinander Kirchengemeinschaft erklärt haben und praktizieren, bestehen darüber hinaus Möglichkeiten der Zusammenarbeit, der strukturellen Gemeinsamkeit und der gemeinsamen Erfüllung des kirchlichen Auftrags, die überall dort wahrgenommen werden sollten, wo dem nicht andere gravierende Gründe entgegenstehen. Andererseits erlaubt und gebietet das Vertrauen auf die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums gegebene kirchliche Einheit die Anerkennung, Ermöglichung und Pflege der Formen von Vielfalt, die mit dieser Einheit vereinbar sind.
- f) Die Erklärung und Praktizierung von Kirchengemeinschaft ist dort ausgeschlossen, wo das gemeinsame Verständnis des Evangeliums nicht als gegeben anerkannt werden kann, weil gemäß der offiziellen Lehre oder dem Recht einer Kirche derjenige Umgang mit Evangelium und Sakrament nicht vorliegt, der als notwendige Bedingung für das Zustandekommen des Glaubens verlangt ist. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Glieder solcher Kirchen zur Teilnahme an Wort und Sakrament der eigenen Kirche eingeladen werden. Die Unmöglichkeit, Kirchengemeinschaft zu erklären, schließt ebenso wenig die Zusammenarbeit zwischen Kirchen auf möglichst vielen Ebenen aus, und sie schließt schon gar nicht die Pflege des ökumenischen Gesprächs aus, sondern sie verleiht ihm sogar besondere Dringlichkeit.